

Vorblatt zum Frühwarndokument

Vorhaben:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über staatsanleihebesicherte Wertpapiere (SBBS-Sovereign Bond Backed Securities)
KOM-Nr.:	COM (2018) 339 final
BR-Drucksache:	279/18
Federführendes Ressort/Aktenzeichen:	FM
Zielsetzung:	<p>Der Vorschlag ist Teil der Bemühungen der Kommission zum Vorantreiben der Bankenunion und zur Vertiefung der Wirtschafts- und Währungsunion. Mit der VO soll ein geeigneter Rechtsrahmen für eine marktbasiertere Entwicklung von staatsanleihebesicherten Wertpapieren geschaffen werden, indem derzeitige regulatorische Hindernisse für die Entwicklung von SBBS beseitigt werden.</p> <p>Ziel ist es, mit Hilfe der SBBS die enge Verflechtung zwischen Staaten und Banken (Staaten-Banken-Nexus) im Euroraum aufzulösen, um die wechselseitigen Auswirkungen und Risiken im Falle von Staats- und Banken Krisen zu reduzieren. Dadurch soll mehr Finanzstabilität erreicht und die Wirtschafts- und Währungsunion in der EU stärker und krisenfester gemacht werden.</p> <p>Die SBBS sollen den Banken im Euroraum die Diversifizierung ihrer Staatsanleihen Portfolios erleichtern und den hohen Bestand der Banken an Anleihen des Heimatstaats abbauen. Dies hat sich als ein großes Problem in der Finanz- und Staatsschuldenkrise erwiesen.</p>
Wesentlicher Inhalt:	<p>Privaten Zweckgesellschaften soll es ermöglicht werden, Staatsanleihen des Euroraums gemäß EZB-Kapitalschlüssel aufzukaufen, zu bündeln und in Tranchen mit unterschiedlichen Risikostufen zu verbriefen und als Anlageprodukt für Investoren zu emittieren. Vorgesehen sind eine nachrangige Junior-Tranche, die die ersten 30% möglicher Ausfälle im Staatsanleihepool abdecken soll, sowie eine vorrangige Seniortranche, die dann Verluste tragen muss, wenn mehr als</p>

	<p>30% des Sicherheiten Pools ausfallen. Mit den Senior Bonds soll für Banken eine sichere Anlageklasse geschaffen werden, die es ermöglicht, ein sicheres und gleichzeitig diversifiziertes Portfolio an Staatsanleihen zu halten.</p> <p>Der Vorschlag sieht keine Risikoteilung oder eine fiskalische Vergemeinschaftung zwischen den Mitgliedsstaaten vor. Die Staatsanleihen werden nach wie vor von den Mitgliedstaaten emittiert. Nur private Investoren sollen Risiken und Verluste teilen, womit sich die SBBS nach Auffassung der Kommission deutlich von Eurobonds unterscheiden.</p> <p>Das Konzept der SBBS stellt kein neues Finanzprodukt dar. SBBS wären aber nach geltendem Recht als Verbriefungen zu behandeln und die Anlage in SBBS mit entsprechend hohen Kosten verbunden und daher als Anlageprodukt für Investoren nicht attraktiv (z.B. hohe Eigenmittelanforderungen wegen höherer Risikogewichtung, keine Anrechenbarkeit für die Liquiditätsdeckung).</p> <p>Kernelement des VO-Vorschlags ist daher neben der Definition des Produkts und Regelungen zur aufsichtlichen Behandlung von SBBS, dass die bestehenden regulatorischen Privilegien von Staatsanleihen (z.B. Null-Prozent Risikogewichtung) auf SBBS übertragen werden sollen, um einen Markt für SBBS zu entwickeln. Die Anpassung wird damit begründet, dass SBBS nicht die Komplexität und Informationsasymmetrien aufweisen, wie sie bei traditionellen Verbriefungen typisch sind, da der zugrunde liegende Pool bei SBBS aus transparenten Staatsanleihen des Euro-Raums besteht.</p> <p>Die gesetzlichen Bedingungen für Staatsanleihen werden mit der Einführung der SBBS nicht geändert.</p>
<p>Vorläufige Einschätzung zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips (bei Bedenken: kurze Begründung):</p>	<p>Der Vorschlag ist auf Art. 114 AEUV gestützt, weil er eine Angleichung von EU-Rechtsvorschriften zum Gegenstand hat, die die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarktes für die Verbriefung von Staatsanleihen betreffen.</p> <p>Nach vorläufiger Einschätzung bestehen keine Bedenken zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips im engeren Sinne nach Artikel 5 Absatz 3</p>

	<p>EUV, da das Ziel der VO nur auf EU-Ebene ausreichend verwirklicht werden kann und bestehende EU-Vorschriften geändert bzw. angepasst werden müssen.</p> <p>Inhaltlich ist der Vorschlag jedoch umstritten und wird fachlich kontrovers diskutiert. Nach Einschätzung des BMWI ist der Vorschlag zur Erreichung des Regelungsziels nicht geeignet, da die VO Nachteile für die Funktionsfähigkeit der nationalen Staatsanleihemärkte und somit Auswirkungen auf die Kosten der Staatsfinanzierung und der Finanzstabilität haben kann. Die zu befürchtenden Nachteile überwiegen die ggf. zu erzielenden Vorteile. Es gebe andere, weniger belastende Mittel, den Staaten-Banken –Nexus zu durchbrechen. Ziel müsse vielmehr eine adäquate regulatorische Behandlung von Staatsanleihen sein und nicht die Privilegierung weiterer Produktgruppen.</p> <p>Der VO-Vorschlag würde demnach gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verstoßen. Er wird daher im BR und auf EU-Ebene noch intensiv zu diskutieren sein.</p>
<p>Besonderes schleswig-holsteinisches Interesse?:</p>	<p>Ein besonderes schleswig-holsteinisches Interesse ist nicht gegeben. Es bestehen keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Haushalt. Mittelbare negative Auswirkungen des VO-Vorschlags auf deutsche Staatsanleihen (und somit ggf. auch auf Bund-Länder-Anleihen), sind jedoch nicht ausgeschlossen, was ggf. höhere Refinanzierungskosten für die öffentlichen Haushalte bedeuten kann.</p>
<p>Zeitplan für die Behandlung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Bundesrat b) Rat: c) ggf. Fachministerkonferenzen, etc. 	<ul style="list-style-type: none"> a) FzBR: 06.09.18 b) unbekannt c) unbekannt